

Satzung

des FREIE WÄHLER Kreisverbandes Konstanz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „FREIE WÄHLER Kreisverband Konstanz e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Konstanz.

§ 2 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an den Wahlen auf Kommunalebene, insbesondere bei Kreistagswahlen und allgemein bei der politischen Willensbildung im Landkreis Konstanz mitzuwirken.
- 2) Weiter gehört der Erfahrungsaustausch und die Förderung der dem Verein angeschlossenen Orts- und Stadtvereine zu den Aufgaben.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder Orts- oder Stadtverein der Freien Wähler im Landkreis Konstanz werden sowie jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Deutsche ist oder eine Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union besitzt und sich zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen des „Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ mit Sitz in Stuttgart bekennt.

- 2) Ein Mitglied, Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer politischen Partei, kann nicht gleichzeitig Mitglied des Kreisverbandes sein oder werden.
- 3) Die Mitgliedschaft entsteht durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Auflösung des Kreisverbandes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Tod bei Einzelpersonen
 - e) durch Auflösung bei Orts- und Stadtvereinen
- 5) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- 6) Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:
 - a. wer gegen die Satzung des Vereins und/oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat
 - b. Wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
 - c. Wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand
- 7) Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der vor der Entscheidung den Betroffenen – soweit tunlich- zu hören hat.
- 8) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer sowie
 - 4 Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein – je einzeln – gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt: Der stellvertretende Vorsitzende vertritt nur im Falle der Verhinderung den Vorsitzenden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl von 2 Kassenprüfern
 - d. Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt 2 Wochen vorher in Textform durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen sind in der Regel geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Es kann offen gewählt werden, wenn nicht mehr als 3 Mitglieder widersprechen. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen den zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.
2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme

§ 9 Aufstellung von Wahlvorschlägen

1. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Kreistagswahl sind die gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung müssen mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

2. Anträge auf Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
3. Das nach Auflösen des Vereins verbleibende Vermögen ist im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden. Die Entscheidung über die Verwendung trifft die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Auflösungsbeschluss.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Steißlingen, 17. November 2021


1. Vorsitzender